



POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn  
Joachim Lindenberg

**Externe Meldestelle des Bundes**

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

POSTANSCHRIFT 53094 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

TEL +49 228 99 410- [REDACTED]

E-MAIL [hinweisgeberstelle@bfj.bund.de](mailto:hinweisgeberstelle@bfj.bund.de)

AKTENZEICHEN **2023 0000 1993**

**(bitte immer angeben)**

**Per E-Mail:  
[bfj-hinweisgeber@lindenberg.one](mailto:bfj-hinweisgeber@lindenberg.one)**

DATUM Bonn, 22. Juli 2024

BETREFF **Meldung nach dem Hinweisgeberschutzgesetz**

HIER Antwortschreiben

BEZUG Ihre Nachricht vom 16. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf Ihre Nachricht vom 16. Mai 2024 und die dort gestellten Fragen.  
Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Zuständigkeit des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sehe ich durch § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein begründet. Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz ist die Dienststelle der Landesbeauftragten für Datenschutz Schleswig-Holstein. Nach § 17 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Sie oder er überwacht die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung, des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein und sonstiger Vorschriften über den Datenschutz bei den öffentlichen Stellen. Sie oder er ist auch Aufsichtsbehörde nach § 40 Bundesdatenschutzgesetz für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen. Die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein ist demnach Datenschutzaufsichtsbehörde sowohl für öffentliche als

DATENSCHUTZ UND INTERNET

Informationen gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung und § 55 des Bundesdatenschutzgesetzes sind in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht.  
Internet: [www.bundesjustizamt.de/datenschutz](http://www.bundesjustizamt.de/datenschutz)

VERKEHRSANBINDUNG

U – Bahn 16, 63, 66  
Haltestelle: Bundesrechnungshof/  
Auswärtiges Amt (nicht barrierefrei)  
Haltestelle mit Aufzug: Museum König

BANKVERBINDUNG

Deutsche Bundesbank  
Filiale Saarbrücken  
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
BIC: MARKDEF1590

auch für nicht-öffentliche Stellen. Auf die Frage, ob Dataport als Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Stelle oder (wegen der Regelung des § 2 Absatz 5 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein, wonach öffentliche Stellen, die als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, als nicht-öffentliche Stellen gelten) als nicht-öffentliche Stelle zu werten ist, kommt es daher nicht an.

Anhaltspunkte für Straftaten sind nicht ersichtlich, so dass eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nicht besteht. Auch eine Zuständigkeit anderer Behörden kann ich nicht erkennen.

2. In der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3442, S. 88) findet sich zu § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG in der Tat Folgendes: „Sofern keine Möglichkeit besteht, den gemeldeten Verstoß – gegebenenfalls in Kooperation mit anderen öffentlichen Stellen gemäß § 30 – weiter zu überprüfen oder abzustellen, kann der Vorgang unter Beachtung der Vorgaben betreffend die Vertraulichkeit an eine zuständige Behörde zwecks weiterer Untersuchungen abgegeben werden.“ Dies wird in der Kommentierung aufgegriffen. Der Wortlaut von § 29 Absatz 2 HinSchG stellt die Auswahl unter den dort genannten weiteren Folgemaßnahmen aber ausdrücklich in das pflichtgemäße Ermessen der externen Meldestelle. Wie Sie wissen, wurde hier bereits mit dem betroffenen Beschäftigungsgeber Kontakt aufgenommen. Die verbleibenden Unklarheiten, die ich in der Sachverhaltsschilderung in meinem Schreiben vom 29. April 2024 dargestellt habe, lassen nunmehr eine Überprüfung durch die zuständige Aufsichtsbehörde, eben das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz, erforderlich erscheinen, die – anders als die externe Meldestelle des Bundes – über Kontroll- und Durchsetzungsbefugnisse verfügt. Die Abgabe des Verfahrens nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG führt dabei nicht dazu, dass der hinweisgebenden Person Rechte, die ihr nach dem Hinweisgeberschutzgesetz zustehen, verlorengehen würden. Insbesondere bedeutet die Abgabe des Verfahrens nicht, dass die externe Meldestelle des Bundes ihr Verfahren abschließt. Der Abschluss des Verfahrens bei der externen Meldestelle des Bundes erfolgt vielmehr erst mit der von Ihnen angesprochenen Mitteilung an die hinweisgebende Person nach § 31 Absatz 6 HinSchG (siehe dazu auch sogleich bei 3.). Das Vorgehen nach § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG bedeutet also keinen Nachteil für die Rechte der hinweisgebenden Person und führt zu einer klaren Aufgabenverteilung für das weitere Vorgehen. Aus diesen Gründen beabsichtige ich weiterhin, das Verfahren gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein zwecks weiterer Untersuchungen abzugeben.

3. Die Abgabe des Verfahrens gemäß § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG bedeutet nicht, dass die externe Meldestelle des Bundes ihr Verfahren abschließt. In einem solchen Fall erfolgt der Abschluss des Verfahrens bei der externen Meldestelle des Bundes erst mit der von Ihnen angesprochenen Mitteilung an die hinweisgebende Person nach § 31 Absatz 6 HinSchG. Die externe Meldestelle des Bundes erfragt regelmäßig den Sachstand und ersucht die Behörde, an die das Verfahren abgegeben wurde, um die Übermittlung der Informationen, die für die Mitteilung nach § 31 Absatz 6 HinSchG und die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 26 HinSchG erforderlich sind.
4. Dass § 29 Absatz 2 Nummer 4 HinSchG und § 30 HinSchG – wie die §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz und vergleichbare Bestimmungen – einfachgesetzliche Umsetzungen und Ausgestaltungen des Gebots der gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe gemäß Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz sind, erscheint mir nicht ausgeschlossen. Bei den §§ 4 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz muss es sich nicht um die abschließende Umsetzung und Ausgestaltung von Artikel 35 Absatz 1 Grundgesetz handeln.
5. Gemäß § 9 Absatz 3 HinSchG dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat. Die Einwilligung der hinweisgebenden Person ist also allein nicht ausreichend; die Erforderlichkeit für Folgemaßnahmen muss hinzukommen. Hier dürften Informationen aus Ihrem Beschwerdeverfahren beim BfDI, möglicherweise auch solche im Zusammenhang mit der Ihnen von Dataport gemäß Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung erteilten Auskunft für Maßnahmen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz notwendig sein. Es erscheint mir daher vertretbar, von einer Erforderlichkeit für Folgemaßnahmen auszugehen.

Wenn Sie also mit der Weitergabe von Informationen über Ihre Identität an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein einverstanden sind, teilen Sie mir dies bitte mit. Bitte geben Sie dabei auch an, welche Informationen (Name, ggf. Kontaktdaten) an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein weitergegeben werden dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Einwilligungserklärung nur wirksam ist, wenn in der Erklärung Ihr Name genannt ist, beispielsweise am Ende der Erklärung durch eine eingetippte Unterschrift.

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung Ihrer Daten nicht berührt. Einen etwaigen Widerruf können Sie jederzeit formlos an mich übersenden. Die verschiedenen Kontaktmöglichkeiten sind oben im Briefkopf genannt.

Ich hoffe, diese Informationen sind hilfreich. Zur Sachverhaltsschilderung in meinem Schreiben vom 29. April 2024, können Sie weiterhin, wie im Schreiben ausgeführt, Anmerkungen machen. Sie erhalten Gelegenheit, sich hierzu bis zum

**12. August 2024**

zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■